



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

44.6	<b>Inhalt</b> Verlustverrechnung bei Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften)	3
------	---	---

#### **44.6 Verlustverrechnung bei Verwaltungsgesellschaften (Domizil- und gemischte Gesellschaften)**

Wird in der Steuerperiode ein Gesamtverlust ausgewiesen, ist mittels Spartenrechnung der Erfolg aus den massgebenden Beteiligungen nachzuweisen. Ein allfälliger Netto-Verlust auf Beteiligungen ist steuerlich als nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand zu betrachten und dem ausgewiesenen Ergebnis hinzuzurechnen. (§ 69 Abs. 1 Bst. d StG).